

An alle
Kreditinstitute

3. März 2023

Rundschreiben Nr. 18/2023

TARGET2/TARGET2-Securities Konsolidierung

hier: Auswirkungen auf die Kontoführung und die damit verbundenen Geschäftsprozesse zum 20. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EZB-Rat hat am 20. Februar 2023 der Einführung von T2 als Nachfolger von TARGET2, zugestimmt. Dabei hatten wir Ihnen bereits umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt¹. Dieses Rundschreiben fasst noch einmal die wichtigsten Regelungen strukturiert zusammen und enthält einige Hinweise / Empfehlungen, die aus Ihrer Sicht von besonderem Interesse sein dürften.

- Die Migration auf T2 findet wie geplant am 18./19. März 2023 statt. Der letzte Geschäftstag in TARGET2 wird der 17. März 2023 sein. Hierbei handelt es sich um einen „normalen“ Geschäftstag ohne Änderung der Geschäftszeiten.
- Im Zuge der Migration werden anschließend die Nachfolgekonto aktiviert, die Salden Ihrer PM- und HAM-Konten sowie eventuelle Kreditlinien an das Primäre Main Cash Account übertragen.
- Der erste Geschäftstag in T2 wird der 20. März 2023 sein, das Fenster für die Zahlungsverkehrsabwicklung wird bereits am Sonntag (19. März 2023) geöffnet.
- Zahlungseingänge aus TARGET auf Konten bei der Deutschen Bundesbank, die nicht in TARGET geführt werden (bspw. Gutschriften auf Dotationskonten), werden am Montag (20. März 2023) ab 6:00 Uhr verarbeitet. In der Woche vom 20. bis 24. März 2023 wird

¹ Siehe z. B. Rundschreiben 16/2018, 39/2020, 07/2022, 74/2022

das Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) bereits eine halbe Stunde vor den dann regulären Betriebszeiten geöffnet.

- Weitere Informationen und Details zur Migration von TARGET2 nach T2 selbst entnehmen Sie bitte dem „**Migration Weekend Playbook for T2 Participants**“. Sollten Sie im Zuge der Migration Fragen haben, steht Ihnen der National Service Desk TARGET-Services² zur Verfügung.

Hinweise und Empfehlungen

Wir möchten Sie auf folgende wichtige Aspekte hinweisen und empfehlen, deren Berücksichtigung/Umsetzung:

- Institute, die künftig kein TARGET-Konto bei der Deutschen Bundesbank mehr unterhalten möchten, müssen ihrem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) bei der Deutschen Bundesbank – sofern nicht bereits erfolgt – bis **spätestens 10. März 2023 Weisungen für den Übertrag der Restguthaben** erteilen bzw. das Guthaben vor dem Tagesende (17. März 2023) selbst auf ein Nachfolgekonto zu transferieren.
- **TARGET2-Entgelte:**
 - Die TARGET2-Entgelte für Februar 2023 werden außerplanmäßig bereits am 12. Geschäftstag der neuen Rechnungsperiode, d.h. am 16. März 2023, eingezogen, da der eigentliche Belastungstag mit dem 20. März 2023 der erste Geschäftstag in T2 wäre.
 - Die TARGET2-Entgelte der letzten Rechnungsperiode (d.h. bis zum Migrationszeitpunkt 17. März 2023) werden den Teilnehmern nicht belastet³.
- Da der 21. März 2023 der letzte Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode ist, **empfehlen wir die Mindestreserve schon vor der Migration noch in TARGET2 erfüllt zu haben**. Hintergrund ist, dass das Mindestreserve-Soll erst am Montag (20. März 2023) an das neue System geschickt wird und Sie somit erst am Dienstag (21. März 2023) den korrekten Running Average im System sehen.
- Im Interesse einer Risikoreduzierung empfehlen wir, die **Deckungsanschaffungen für Bargeldauszahlungen**, die für die ersten Tage nach Migration geplant sind, bereits am 17. März 2023 vorzunehmen. Eine Haltung von Übernachtguthaben auf den Dotationskonten in den ersten Tagen nach Migration wird seitens der Deutschen Bundesbank unbeschadet der Neuregelung (d.h. dass Guthaben auf Dotationskonten am Tagesende abzuführen sind) nicht beanstandet.

² Telefon: +49 69 9566 38870; E-Mail: targetservices@bundesbank.de

³ Analog wird die Deutsche Bundesbank mit den HAM-Entgelten verfahren.

• **Inhalt der Bestandsmitteilungen:**

- Sofern Banken vor dem 20. März 2023 Bestandsmitteilungen erhalten, können diese Bestandsmitteilungen die bereits eingerichteten, aber noch nicht aktivierten Konten in TARGET enthalten. Die Konten in TARGET selbst werden zum 20. März 2023 aktiviert.
- Sofern Banken unmittelbar nach dem 20. März 2023 Bestandsmitteilungen erhalten, können diese Bestandsmitteilungen aufgrund bundesbankinterner Prozesse noch die auf der TARGET2-Gemeinschaftsplattform bereits zum 20. März 2023 gelöschten Konten enthalten.

Eine kurze Zusammenstellung der ggf. noch erforderlichen Maßnahmen auf Bankenseite entnehmen Sie bitte der folgenden „To-do-Liste“:

Beschreibung	Verweis im Rundschreiben	Spätester Termin
Unterschriftenblätter für die TARGET-Konten (oder Erklärung zur Weitergeltung der bisherigen Unterschriftenblätter) einreichen	1.3 „Zeichnungsberechtigungen“	10. März 2023
<u>Nur direkt mindestreservepflichtige Institute, die künftig keine Girokonten bei der Deutschen Bundesbank mehr unterhalten</u> Antrag auf indirekte Mindestreservehaltung	3.1 „Mindestreservehaltung“	unverzüglich
<u>Nur Institute, die an Geldmarktgeschäften im Rahmen des erweiterten Zentralbankservices (ERMS) und Devisenhandelsgeschäften mit der Bundesbank teilnehmen</u> Überprüfung der Standard Settlement Instructions (SSI)	3.4 „Geldmarktgeschäfte im Rahmen des erweiterten Zentralbankservices (ERMS) und Devisenhandelsgeschäfte (FX-Geschäfte)“	unverzüglich

In Anlage 1 informieren wir Sie ausführlich über die wesentlichen Auswirkungen des Go-Live der TARGET2/T2S-Konsolidierung zum 20. März 2023 und damit verbundener Geschäftsprozesse

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Schrade Schmutde



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

Deutsche Bundesbank, Zentrale, Z 14-9, Z 14-8

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566-33574, -36623
info@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

Anlage 1 zu Rundschreiben Nr. 18/2023 „TARGET2/TARGET2-Securities Konsolidierung – Auswirkungen auf die Kontoführung und die damit verbundenen Geschäftspro- zesse zum 20. März 2023“

Inhaltsverzeichnis

1	KONTOFÜHRUNG	2
1.1	KONTOARTEN	2
1.2	DURCHFÜHRUNG DER MIGRATION UND AUSWIRKUNGEN AUF NATIONALE VERFAHREN	3
1.3	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN	4
1.4	KONTOAUSZÜGE UND BESTANDSMITTEILUNGEN	5
2	GESCHÄFTSFÄLLE	7
2.1	BARGELDEINZAHLUNGEN	7
2.2	BARGELDAUSZAHLUNGEN	7
2.3	DISPOSITION DER DOTATIONSKONTEN.....	7
2.4	VERRECHNUNG VON SCHECKS.....	7
3	GELDPOLITISCHE GESCHÄFTE	9
3.1	MINDESTRESERVEHALTUNG.....	9
3.2	OFFENMARKTGESCHÄFTE DES EUROSYSTEMS.....	10
3.3	STÄNDIGE FAZILITÄTEN	10
3.3.1	EINLAGEFAZILITÄT	10
3.3.2	AUTOMATISIERTER ÜBERNACHTKREDIT	11
3.3.3	ANTRAGS-ÜBERNACHTKREDIT.....	11
3.4	GELDMARKTGESCHÄFTE IM RAHMEN DES ERWEITERTEN ZENTRALBANKSERVICES (ERMS) UND DEWSENHÄNDELSGESCHÄFTE (FX-GESCHÄFTE).....	11
4	GEWÄHRUNG VON INNERTAGESKREDIT	11
5	VERRECHNUNG DER BUNDESBANK-EIGENEN NEBENSYSTEME	12
6	TARGET-ENTGELTE	13
7	NOTFALLVERFAHREN	14
7.1	LIQUIDITÄTSBEREITSTELLUNG FÜR DIE ABWICKLUNG VON NOTFALLZAHLUNGEN IN DER TARGET-NOTFALLLÖSUNG	14
7.2	HÄNDLUNGEN DER DEUTSCHEN BUNDESBANK IM AUFTRAG VON KONTOINHÄBERN („ACT ON BEHALF“)	14
8	REFERENZDOKUMENTE	14
8.1	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	14
8.2	VERFAHRENSREGELN.....	14

1 Kontoführung

1.1 Kontoarten

Die Girokonten von Einlagenkreditinstituten werden grundsätzlich in TARGET-Bundesbank, konkret im T2-Service, geführt. Für die Eröffnung von Konten im Central Liquidity Management (CLM) und/oder Real-Time Gross Settlement (RTGS) muss das TARGET-Registrierungsformular bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Für jedes **Main Cash Account (MCA)** im CLM wird ein Konto in der Notfalllösung (Enhanced Contingency Solution II – ECONS II) benötigt, welches im TARGET-Registrierungsformular beantragt werden muss. **Konten** für die Inanspruchnahme der Ständigen Fazilitäten (Einlagefazilität - **Overnight Deposit** und Übernachtkredit - **Marginal Lending**) werden für geldpolitische Geschäftspartner, sofern im TARGET-Registrierungsformular beantragt, im CLM eröffnet.

Für die Teilnahme am Individualzahlungsverkehr und der Nebensystemverrechnung sind Konten in der T2-Komponente RTGS notwendig. Sofern im TARGET-Registrierungsformular beantragt, werden **RTGS DCAs** (Dedicated Cash Accounts) und **Sub-Accounts** (Unterkonten zum RTGS DCA) eröffnet. Bereits bestehende Konten in den TARGET-Services TARGET2-Securities (T2S) und TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) bleiben, bis auf die Anpassung einiger Stammdaten, unverändert bestehen und müssen nicht neu beantragt werden.

Die Verzinsung aller Konten in TARGET, sowohl die von mindestreservspflichtigen Instituten als auch die von nicht-mindestreservpflichtigen Instituten, erfolgt zum Turnus „MR-Periode“ und ausschließlich über CLM.

Die bisherigen Konten auf der TARGET2-Gemeinschaftsplattform (Konten im Payments bzw. Home Accounting Module) werden nach der T2-Einführung gelöscht. Ein Löschauftrag durch den Teilnehmer ist nicht erforderlich. Die Salden dieser Konten werden im Zuge des Migrationswochenendes auf das „primäre“ Main Cash Account¹ übertragen.

Institute, die künftig kein TARGET-Konto bei der Deutschen Bundesbank mehr unterhalten möchten, müssen ihrem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) bei der Deutschen Bundesbank – sofern nicht bereits erfolgt – bis **spätestens 10. März 2023** Weisungen für den Übertrag der Restguthaben erteilen bzw. das Guthaben vor dem Tagesende (17. März 2023) selbst auf ein Nachfolgekonto transferieren; eine Liste der KBS mit ihren Kontaktdaten finden Sie auf unserer [Homepage](#). Die Konten dieser Institute werden durch die Deutsche Bundesbank gelöscht, falls die Löschung nicht bereits durch die Institute selbst vor dem Migrationswochenende veranlasst wurde.

Sofern diese Institute direkt mindestreservpflichtig sind und ein Mindestreserve-Soll von größer Null haben, müssen sie die Mindestreserve künftig indirekt über andere Instituten (Intermediäre) halten (siehe unter Ziffer 3 „Mindestreservehaltung“).

¹ Das „primäre“ MCA wird oft auch „default“ Main Cash Account genannt. Beide Begriffe werden synonym verwendet.

Der Leistungsumfang der Dotationskonten, die im Kontoführungssystem KTO2 der Deutschen Bundesbank außerhalb von TARGET geführt werden, wird ab 20. März 2023 eingeschränkt. Wie bereits mit [Rundschreiben 39/2020](#) mitgeteilt, dürfen diese Konten nur noch für die Bestätigung von Schecks und die Bargeldauszahlung genutzt werden. Die Möglichkeit der Bargeldeinzahlung zur Deckung einer Auszahlung bleibt bestehen. In jedem Fall gilt jedoch die Maßgabe, dass ein Dotationskonto am Tagesende kein Guthaben mehr aufweisen darf – dies ist nur noch in Ausnahmefällen geduldet. Ein entsprechendes Guthaben ist daher täglich spätestens zum Tagesende durch den Kontoinhaber auf ein MCA oder ein RTGS DCA abzuführen.

1.2 Durchführung der Migration und Auswirkungen auf nationale Verfahren

Die Migration der Salden von PM- und HAM-Konten und ggf. Kreditlinien erfolgt nach der Tagesendeverarbeitung am 17. März 2023². Sämtliche Salden werden auf das neu eröffnete „primäre“ Main Cash Account migriert.

Im Zuge des Migrationswochenendes wird auch die eventuelle Inanspruchnahme der Ständigen Fazilitäten in das CLM übernommen.

Das aufgelaufene Mindestreserve-Ist der PM- und HAM-Konten wird ebenfalls nach der Tagesendeverarbeitung am 17. März 2023 migriert. Im Gegensatz dazu werden das Mindestreserve-Soll und das aufgelaufene Ist der Dotationskonten erst am Montag nach dem Migrationswochenende (20. März 2023) eingespielt. Somit sind erst am Geschäftstag Dienstag, 21. März 2023, die Mindestreservedaten vollständig und korrekt in CLM ersichtlich. Bei diesem Tag handelt es sich um den letzten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode; am Mittwoch, 22. März 2023, beginnt eine neue Periode. **Wir empfehlen, die Mindestreserve schon vor der Migration noch in TARGET2 zu erfüllen.**

Die Migration hat Auswirkungen auf die Abwicklung der über die Deutsche Bundesbank angeschlossenen Nebensysteme SEPA Clearer im EMZ (SCL) und Scheckabwicklungsdienst des EMZ (SVD).

Auswirkungen auf die Verrechnung des SEPA-Clearers:

Am Abend des Freitags, 17. März 2023, ist TARGET2 nach dem Geschäftstageswechsel nicht mehr verfügbar. Aus diesem Grund entfällt an diesem Tag für die Dienste SCT, SDD Core und SDD B2B die abendliche Verarbeitungsphase.

Das letzte Buchungsgeschäft am 17. März 2023 findet gegen 17:10 Uhr wie gewohnt auf PM- bzw. Sub-Accounts in TARGET2 statt.

Das erste Buchungsgeschäft am Montag, 20. März 2023, findet gegen 8:10 Uhr auf dem RTGS DCA bzw. dem Sub-Account des RTGS DCAs in T2 statt.

² Der 17. März 2023 ist ein normaler Geschäftstag in TARGET2 mit den üblichen Abwicklungszeiten.

Um die zu einem SCL-Release üblichen Supportstrukturen auf die Tagesverarbeitung ausrichten zu können, wird auch am Montag, 20. März 2023, für die Dienste SCT, SDD Core und SDD B2B die abendliche Verarbeitungsphase entfallen.

Die SCL-Teilnehmer wurden bereits gesondert unterrichtet.

Auswirkungen auf die Verrechnung im Scheckabwicklungsdienst:

Das letzte Buchungsgeschäft des Scheckabwicklungsdienstes in TARGET2 am 17. März 2023 liegt deutlich vor den Migrationsmaßnahmen. Es findet gegen 16:30 Uhr wie gewohnt auf PM- bzw. Sub-Accounts in TARGET2 statt.

Das erste Buchungsgeschäft am Montag, 20. März 2023, findet gegen 8:30 Uhr auf dem RTGS DCA bzw. Sub-Account des RTGS DCAs in T2 statt.

Ab dem 20. März 2023 hat das Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) für Zahlungseingänge aus TARGET grundsätzlich ab 6:30 Uhr geöffnet (Ausnahme 1. Betriebswoche bereits ab 6:00 Uhr). Ab diesem Zeitpunkt sind Gutschriften/Belastungen auf den bei der Deutschen Bundesbank (außerhalb von TARGET) geführten Konten möglich.

1.3 Zeichnungsberechtigungen

Durch die TARGET2/T2S-Konsolidierung ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Kontenstruktur, die eine Anpassung der erteilten Zeichnungsberechtigungen für die TARGET-Teilnehmer erforderlich machen. Die Zeichnungsberechtigungen für im bundesbankeigenen Kontoführungssystem KTO2 geführte Konten (z. B. Dotationskonten) bzw. die dafür bestehenden Unterschriftenblätter werden unverändert beibehalten.

Mit Einführung von TARGET-Bundesbank werden die Zeichnungsberechtigungen entsprechend angepasst und allgemein für TARGET-Bundesbank auf Ebene der „Party“ in TARGET erteilt. Numerischer Anknüpfungspunkt ist dabei der Party-BIC des jeweiligen Instituts. Dieser BIC11 identifiziert die „Party“ in TARGET eindeutig. Die Arten der Zeichnungsberechtigungen (E, A, B) bleiben unverändert bestehen. Die Zeichnungsberechtigungen gelten grundsätzlich für den gesamten Geschäftsverkehr, die bisherigen Einschränkungsmöglichkeiten („Giroverkehr“, „Wertpapierangelegenheiten“ oder „Devisenverkehr“) bleiben aber ebenfalls bestehen. Die Einschränkungsmöglichkeit „Verschlossene Depots“ entfällt. Die Zeichnungsberechtigung umfasst weiterhin grundsätzlich auch die Vollmacht, weitere Zeichnungsberechtigungen zu erteilen. Diese Berechtigung kann durch den Machtgeber weiterhin ausgeschlossen werden.

Für TARGET-Bundesbank sind die neuen Vordrucke 4018-1 „Unterschriftenblatt TARGET-Bundesbank für privatrechtlich organisierte Kontoinhaber“ bzw. 4018-2 „Unterschriftenblatt TARGET-Bundesbank für juristische Personen des öffentlichen Rechts“ zu verwenden.

Die entsprechenden Vordrucke werden den Teilnehmern auf Anfrage vom zuständigen KBS zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Teilnehmern nach Ausfüllung doppelseitig, d. h. auf einem Blatt, auszudrucken und wie bisher beleghaft beim zuständigen KBS einzureichen.

Die bisherigen Vordrucke für Unterschriftenblätter (Vordrucke 4015 und 4016) kommen weiterhin für die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Dotationskonten sowie für den Geschäftszweig „Verschlossene Depots“ zur Anwendung.

Auf Wunsch des Teilnehmers können die bisher hinterlegten Unterschriftenblätter für das PM- oder HAM-Konto weiterverwendet werden. Dies ist auch möglich, wenn sich der Party-BIC von dem bisherigen BIC des PM-/HAM-Kontos unterscheidet. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Erklärung des Teilnehmers (siehe Anlage 2 für ein PM-Konto und Anlage 3 für ein HAM-Konto). Diese Erklärung ist durch die Zeichnungsberechtigten, die bisher für das PM-/HAM-Konto berechtigt waren, zu unterzeichnen. In der Erklärung für die Weitergeltung darf nur **ein** PM-/HAM-Konto aufgeführt sein. Sofern ein Teilnehmer über mehrere PM-/HAM-Konten verfügt, erlöschen die Zeichnungsberechtigungen der weiteren PM-/HAM-Konten mit der Migration. Werden für einen Teilnehmer weitere Zeichnungsberechtigungen benötigt, sind diese mit Vordruck 4018-1 bzw. 4018-2 zu erteilen.

Bitte reichen Sie Ihrem zuständigen KBS **bis zum 10. März 2023** die Unterschriftenblätter für TARGET-Bundesbank bzw. die o. g. Erklärung zur Weitergeltung der bisherigen Unterschriftenblätter ein. Die Kontaktdaten der KBS finden Sie auf der [Homepage](#) der Deutschen Bundesbank.

Künftige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen teilen Sie bitte wie bisher Ihrem zuständigen KBS mit.

1.4 Kontoauszüge und Bestandsmitteilungen

Für MCAs, RTGS DCAs und für Sub-Accounts zu RTGS DCAs (sie werden für die geldliche Verrechnung von einigen Nebensystemen benötigt, z. B. Scheckabwicklungsdienst, SEPA-Clearer) können elektronische Kontoauszüge erstellt werden, die für die A2A-Teilnehmer als camt.053-Nachricht über den Netzwerkserviceprovider versandt werden. Sofern gewünscht, müssen diese über die TARGET-Stammdatenkomponente, das sog. Common Reference Data Management (CRDM), beantragt werden. U2A-only Teilnehmer müssen, nach vorheriger Konfiguration im CRDM, ihre Kontoauszüge innerhalb von zehn Geschäftstagen selbst über die jeweilige grafische Benutzeroberfläche herunterladen. Die Kontoauszüge von „co-managed“ MCAs erhält der jeweilige „Co-Manager“ über seinen Netzwerkserviceprovider, sofern diese im CRDM für den Co-Manager beantragt wurden. Für Konten in der Notfalllösung ECONS II werden grundsätzlich keine Kontoauszüge erstellt. Der Zugriff auf diese Konten erfolgt nur im Bedarfsfall in einer Krisensituation über die grafische Benutzeroberfläche der Notfalllösung, in welcher alle final verrechneten Transaktionen manuell heruntergeladen werden können.

Für die Dotationskonten werden wie bisher belegte Kontoauszüge erstellt und zugesandt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, entsprechende Kontoinformationen elektronisch abzurufen und entgegen zu nehmen. Sie basieren auf dem SWIFT-Format MT 940 und werden via SWIFT oder EBICS ausgeliefert. Auf Dauer werden in den kommenden Jahren Anpassungen im Leistungsangebot im Zuge der SWIFT-ISO 20022-Migration vorgenommen; im zeitlichen Kontext der TARGET2/T2S-Konsolidierung steht das Angebot jedoch unverändert zur Verfügung³.

Für Konten der Einlagefazilität und des Übernachtskredits werden den Kunden keine Kontoauszüge zur Verfügung gestellt. Diese Transaktionen sind auf den Kontoauszügen der TARGET-Konten ersichtlich, über die diese Ständigen Fazilitäten genutzt werden.

Die Bestandsmitteilungen umfassen alle Kundenkonten, d. h. Main Cash Accounts, RTGS DCAs, Unterkonten zu RTGS DCAs, Konten für die Einlagefazilität und die Übernachtskredite, T2S DCAs, TIPS DCAs und Dotationskonten.

Sofern Banken vor dem 20. März 2023 Bestandsmitteilungen erhalten (z. B. veranlasst durch den Zentralbereich Revision der Deutschen Bundesbank oder aufgrund individueller Anforderung), können diese Bestandsmitteilungen die bereits eingerichteten, aber noch nicht aktivierten Konten in TARGET enthalten. Die Konten in TARGET selbst werden zum 20. März 2023 aktiviert.

Sofern Banken unmittelbar nach dem 20. März 2023 Bestandsmitteilungen erhalten (z. B. veranlasst durch den Zentralbereich Revision der Deutschen Bundesbank oder aufgrund individueller Anforderung), können diese Bestandsmitteilungen aufgrund bundesbankinterner Prozesse noch die auf der TARGET2-Gemeinschaftsplattform bereits zum 20. März 2023 gelöschten Konten enthalten.

Der Kontoauszug für den letzten Geschäftstag in TARGET2 für PM- und/oder HAM-Kontoinhaber wird den über SWIFT teilnehmenden Banken am Tagesende als MT 940-/MT 950-Nachricht zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang zur TARGET2-Gemeinschaftsplattform nutzen, können ihre Kontoauszüge für den letzten Geschäftstag vor der Migration (17. März 2023) nicht mehr selbst abrufen. Hintergrund ist, dass TARGET2 nach dem Geschäftstageswechsel abgeschaltet wird. Stattdessen wird der jeweils zuständige KBS den Kontoauszug des letzten TARGET2-Geschäftstages den Teilnehmern, die den internetbasierten Zugang nutzen, per E-Mail zur Verfügung stellen.

³ Die entsprechenden „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen“ sind auf unsere [Homepage](#) veröffentlicht.

2 Geschäftsfälle

2.1 Bargeldeinzahlungen

Bargeldeinzahlungen sind auf MCAs oder RTGS DCAs möglich. Einzahlungen auf Dotationskonten zur Deckung von Auszahlungen sind ebenfalls grundsätzlich möglich, wobei ggf. verbleibendes Guthaben spätestens zum Tagesende abdisponiert werden muss. Einzahlungen auf MCAs werden als Bank-an-Bank-Zahlung ausgeführt. Einzahlungen auf RTGS DCAs werden je nach Wunsch als Bank-an-Bank-Zahlung oder Kundenzahlung abgewickelt. Einzahlungen auf Dotationskonten werden als direkte Kontobuchungen ausgeführt. Dieweisungen erfolgen im Vorfeld mittels Kundendaten-Meldebogen des Zentralbereichs Bargeld der Deutschen Bundesbank.

2.2 Bargeldauszahlungen

Bargeldauszahlungen erfolgen ausschließlich über die Dotationskonten (siehe Ziffer 1.1 „Kontoarten“). Jedes Institut, das im Bargeldgeschäft aktiv ist und Auszahlungen über ein eigenes Bundesbankkonto vornehmen möchte, benötigt ein solches Dotationskonto. Übernachtguthaben auf Dotationskonten sind nur noch in Ausnahmefällen geduldet.

2.3 Disposition der Dotationskonten

Deckungsanschaffungen auf Dotationskonten erfolgen i. d. R. zu Lasten von MCAs oder von RTGS DCAs. Die Deckungsanschaffung hat gleichtägig zu erfolgen, da Übernachtguthaben auf Dotationskonten ab 20. März 2023 nicht mehr zulässig sind. Im Interesse einer Risikoreduzierung empfehlen wir, die **Deckungsanschaffungen für Bargeldauszahlungen, die für die ersten Tage nach Migration geplant sind**, bereits am 17. März 2023 vorzunehmen. Eine Haltung von Übernachtguthaben auf den Dotationskonten in den ersten Tagen nach Migration wird seitens der Deutschen Bundesbank unbeschadet der Neuregelung nicht beanstandet.

Deckungsanschaffungen zu Lasten MCA oder RTGS DCA sowie Guthabenabführung zu Gunsten MCA oder RTGS DCA richten sich nach den [„Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET“](#).

2.4 Verrechnung von Schecks

Schecks zur Barauszahlung (Barschecks) werden weiterhin ausschließlich zu Lasten von Dotationskonten ausgegeben und verrechnet.

Zu bestätigende Bundesbankschecks können ebenfalls nur zu Lasten von Dotationskonten ausgestellt und verrechnet werden, da nicht ausgeschlossen ist, dass sie zur Barauszahlung vorgelegt werden. Sobald die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, wird der bestätigte Betrag

auf ein benanntes MCA oder RTGS DCA übertragen. Sollte der Scheck nach Ablauf der Bestätigungsfrist noch im Scheckeinzug zur Einlösung vorgelegt werden, würde die Bank Kontakt mit dem bezogenen Institut aufnehmen und dieses zur umgehenden Deckungsanschaffung bitten, um die „Nicht-Einlösung“ zu vermeiden.

Verrechnungsschecks können von Kontoinhabern zu Lasten von MCAs ausgestellt werden.

Bei **Verrechnungsschecks zu Lasten von MCAs** erhalten die Kontoinhaber Scheckvordrucke, die bereits mit „Nur zur Verrechnung“ gestempelt und im Feld „IBAN“ mit einer bankinternen Verrechnungsnummer codiert sind. Anhand dieser Nummern werden die zu belastenden MCAs zugeordnet und die Scheckbelastungen vorgenommen.

Vor der ersten Ausgabe dieser Verrechnungsschecks müssen die Kontoinhaber dem zuständigen KBS mitteilen, dass sie zukünftig Verrechnungsschecks zu Lasten ihres MCAs in TARGET ausstellen werden und hierfür der Deutschen Bundesbank eine Ermächtigung zur Belastung der Scheckgegenwerte auf ihrem MCA erteilen. Dies erfolgt mit Vordruck 4054 (neu), der den Kontoinhabern auf Anfrage vom zuständigen KBS per E-Mail im pdf-Format zur Verfügung gestellt wird. Der Vordruck enthält den BIC des mit den Scheckgegenwerten zu belastenden MCAs sowie eine Verrechnungsnummer, die später auf den Scheckvordrucken im Feld „IBAN“ codiert und über die das zu belastende MCA ermittelt wird. Sofern das Verfahren bereits für Schecks zu Lasten von PM- oder HAM-Konten genutzt wurde, haben die Teilnehmer bereits ein separates Schreiben ihres KBS zur Einreichung des Vordruckes 4054 (neu) zur Bekanntgabe eines zu belastenden MCA erhalten. Die bisher genutzte bankinterne Verrechnungsnummer kann weiter genutzt werden.

Sollte nach erfolgter Migration ein Scheck vorgelegt werden, der auf ein PM- oder HAM-Konto gezogen ist, für das es kein Nachfolgekonto in T2 gibt, ist die Deckung auf einem vom zuständigen KBS benannten internen Konto der Deutschen Bundesbank anzuschaffen, auf dem anschließend die Scheckbelastungen vorgenommen werden. Anderenfalls wird der Scheck mangels Deckung zurückgegeben.

Die Verrechnung von **Schecks zu Lasten von Dotationskonten** ist ab dem 20. März 2023 nicht mehr zulässig. Für nach dem 20. März 2023 ggf. noch auftretende Schecks zu Lasten von Dotationskonten ist die Deckung nach Aufforderung des KBS gleichzeitig vom Kontoinhaber auf dem Dotationskonto anzuschaffen. Anderenfalls wird der Scheck mangels Deckung zurückgegeben.

3 Geldpolitische Geschäfte

3.1 Mindestreservehaltung

Die Mindestreserve kann **direkt** auf TARGET-Konten gehalten werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss vom jeweiligen Kontoinhaber beantragt werden (dies ist i. d. R. im Rahmen der TARGET-Kontoeröffnung mittels Registrierungsformulars bereits erfolgt). Sämtliche Konten einer „Party“ werden dabei in die Mindestreservehaltung einbezogen (MCAs, RTGS DCAs, T2S DCAs und TIPS DCAs). Es ist möglich, die Konten mehrerer Teilnehmer derselben Rechtsperson in die Mindestreservehaltung einzubeziehen (Pooling). Generell ist ein Übernachtguthaben auf Dotationskonten nicht mehr gestattet. Sollte es im Ausnahmefall vorkommen, dass über Nacht Guthaben auf dem Dotationskonto verbleibt, wird dieses auf die Mindestreservehaltung angerechnet⁴. Die bereits bestehenden Dotationskonten werden durch die Deutsche Bundesbank dem jeweiligen TARGET-Teilnehmer zugeordnet. Sollte ein Dotationskonto nicht in der Mindestreservehaltung berücksichtigt werden, ist dies der Deutschen Bundesbank per formloser E-Mail an targetservices@bundesbank.de mitzuteilen.

Die Verwaltung der Mindestreservehaltung erfolgt in CLM. Über diese Komponente können die Teilnehmer aktuelle Informationen zu ihrer Mindestreservehaltung abrufen. **Informationen zu einer abgelaufenen Mindestreserveperiode können im TARGET Data Warehouse (DWH) abgerufen werden⁵, so dass die bisherigen Ausdrücke bzw. Mindestreservezeitsmitteilungen seitens der Deutschen Bundesbank entbehrlich sind und nicht mehr erstellt werden.**

Die Zinsen werden auf dem primären MCA des sogenannten Leading CLM Account Holders gebucht. Bei Zinsgutschriften oder Zinsbelastungen (Sanktionen bei Mindestreserveunterschreitungen oder im Falle von negativen Zinsen, ggf. Zinsen für Überschussreserven) aus der Mindestreservehaltung werden Gutschrifts- bzw. Belastungsanzeigen (camt.054) versandt, sofern der Kontoinhaber diese zuvor über die Message Subscription in der TARGET-Stammdatenkomponente (CRDM) bestellt hat. Folgende Codewörter werden bei diesen Buchungen genutzt: „MRIN“ (Interest on minimum reserve), „MRPN“ (Penalties), „MREX“ (Interest on excess reserves (Tier1)) und „MRER“ (Interest on excess reserves (Tier2)).

Eine bisherige indirekte Mindestreservehaltung wird fortgeführt. Das Mittlerinstitut unterhält in diesem Falle die eigene Mindestreserve sowie die Mindestreserve eines anderen Instituts / mehrerer anderer Institute auf eigenen TARGET-Konten. Zur Neueinrichtung der indirekten Mindestreservehaltung hat der Kontoinhaber unter Telefon-Nr. 069 9566-38391 oder E-Mail Mindestreserve@bundesbank.de Kontakt mit den Ansprechpersonen der Deutschen Bundesbank zu Mindestreserven aufzunehmen.

⁴ Dies ist dann der Fall, wenn ein Institut seine Mindestreserve direkt im CLM unterhält.

⁵ Über den DWH Report „MIR01 – Minimum Reserve Information“

Bei indirekter Mindestreservehaltung ist eine Anrechnung von Guthaben auf eigenen TARGET- und Dotationskonten des indirekt haltenden Instituts nicht möglich.

3.2 Offenmarktgeschäfte des Eurosystems

Offenmarktgeschäfte des Eurosystems wickelt die Deutsche Bundesbank künftig ausschließlich über primäre MCAs im CLM ab. Dabei müssen die geldpolitischen Geschäftspartner zwingend über ein eigenes primäres MCAs verfügen. Die Abwicklung über das Konto eines Dritten (= Verrechnungsbank) wird nicht mehr angeboten.

Die Geldebuchungen und die Änderungen der Kreditlinien (sofern keine festen Kreditlinien eingerichtet wurden) werden mittels „connected payments“ synchron zwischen TARGET und dem Sicherheitenverwaltungssystem der Deutschen Bundesbank vorgenommen. Neben dem Ausweis auf den Kontoauszügen erhalten die Kontoinhaber Gutschrifts- bzw. Belastungsanzeigen (camt.054), sofern sie diese in der TARGET-Stammdatenkomponente (CRDM) als Message Subscription bestellt haben.

3.3 Ständige Fazilitäten

Die Ständigen Fazilitäten werden über Marginal-Lending- und Overnight-Deposit-Konten im CLM gebucht. Diese Konten müssen beim zuständigen KBS beantragt werden (dies ist i. d. R. im Rahmen der TARGET-Kontoeröffnung mittels Registrierungsformulars bereits erfolgt). Im Falle von Zinsbuchungen auf dem MCA werden Gutschrifts- bzw. Belastungsanzeigen (camt.054) versandt, sofern Kontoinhaber diese in der TARGET-Stammdatenkomponente (CRDM) als Message Subscription bestellt haben.

Sie enthalten in „Local Instrument Proprietary“ die Codewörter "ODIN" für Zinsen der Einlagefazilität, "MLIN" für Zinsen aus dem automatisierten Übernachtkredit (Umwandlung eines auf dem primären MCA in Anspruch genommenen Innertageskredits am Tagesende) und ebenfalls "MLIN" für Zinsen aus dem Antrags-Übernachtkredit. Sollten beide Übernachtkreditarten parallel in Anspruch genommen werden, wird nur eine Zinsbuchung vorgenommen.

3.3.1 Einlagefazilität

Die Einlagefazilität wird bei Bedarf von den Kontoinhabern selbst bzw. ggf. von deren Co-Managern in TARGET beantragt. Dazu transferieren sie Liquidität mittels camt.050-Nachricht oder über die grafische Benutzeroberfläche von ihren TARGET-Konten auf ihre Konten für die Einlagefazilität (Overnight Deposit Accounts). Diese Transfers können im Tagesverlauf in beide Richtungen bis zum Annahmeschluss der Einlagefazilität erfolgen. Die Rück- und Zinsbuchungen erfolgen automatisiert zum Start des nächsten Geschäftstages auf dem primären MCA in CLM.

3.3.2 Automatisierter Übernachtkredit

Der automatisierte Übernachtkredit wird durch CLM initiiert, wenn der aggregierte Saldo aller Geldkonten des Kontoinhabers im Soll steht, d. h. der Innertageskredit nicht zurückgeführt wurde. Dabei werden alle DCAs aus RTGS, T2S und TIPS und alle MCAs der „Party“ berücksichtigt. Die Rückbuchung sowie die Zinsbelastung erfolgt automatisiert zum Start des nächsten Geschäftstages in CLM auf den primären MCAs.

3.3.3 Antrags-Übernachtkredit

Unabhängig von der technischen Anbindung der Kontoinhaber an TARGET wird der Antrags-Übernachtkredit von den Kontoinhabern elektronisch über SWIFT oder das Collateralmanagement Access Portal (CAP) beim Sicherheitenmanagement der Deutschen Bundesbank beantragt. Dort werden bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Verbuchung im Sicherheitenkonto sowie die Kreditgewährung auf dem primären MCA veranlasst. Die Rückbuchung sowie die Zinsbelastung erfolgt automatisiert zum Start des nächsten Geschäftstages in CLM.

3.4 Geldmarktgeschäfte im Rahmen des erweiterten Zentralbankservices (ERMS) und Devisenhandelsgeschäfte (FX-Geschäfte)

Ab 20. März 2023 erfolgen die Gutschriften der anzulegenden Beträge (Euro Time Deposits) am Valutatag ausschließlich auf den primären Main Cash Accounts der Abnehmerinstitute, an dem die Kreditlinie angebunden ist. Am Fälligkeitstag erfolgen die Belastungen der Anlagebeträge zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Rückzahlungsbetrag) auf diesen primären Main Cash Accounts der Banken.

Eurozahlungen aus Devisenhandelsgeschäften werden ab 20. März 2023 in RTGS abgewickelt. Dabei kann der Geschäftspartner ein eigenes RTGS DCA oder das eines Dritten benennen. Sofern die Nutzung eines eigenen RTGS DCAs oder das eines Dritten nicht in Frage kommen, kann die Verrechnung über ein Main Cash Account erfolgen.

Weitere Informationen und die Bitte, die Standard Settlement Instructions (SSI) zu überprüfen und falls notwendig zu aktualisieren, wurden den betroffenen Geschäftspartnern im August 2022 zur Verfügung gestellt.

4 Gewährung von Innertageskredit

Innertageskredit wird ausschließlich in Form von Kreditlinien, die an die primären Main Cash Accounts gemeldet werden, gewährt. Die Höhe der Kreditlinien ergibt sich aus den freien Beleihungswerten der hinterlegten Sicherheiten je Institut und variiert bei jeder Veränderung dieses Wertes. Sie kann aber auch vom jeweiligen Geschäftspartner auf einen Wert festgelegt werden, die sog. feste Kreditlinie. Die Festlegung erfolgt im Sicherheitenverwaltungssystem der Deutschen Bundesbank.

5 Verrechnung der Bundesbank-eigenen Nebensysteme

Die Deutsche Bundesbank betreibt mit dem SEPA-Clearer (SCL, BIC: MARKDEFFSCL) und dem Scheckabwicklungsdienst des EMZ (SVD, BIC: MARKDEFFSVD) zwei Nebensysteme. Wenn im Folgenden von EMZ die Rede ist, schließt diese Bezeichnung stets sowohl den SEPA-Clearer als auch den Scheckabwicklungsdienst ein.

Die Dienste des EMZ nutzen für die geldliche Verrechnung der Zahlungsdateien die Nebensystemverrechnung-Prozedur C (Verrechnung auf dedizierten Konten – den sogenannten Sub-Accounts). An den Abläufen dieser Prozedur ändert sich im Vergleich zu heute in TARGET2 nichts, das Buchungsgeschäft des EMZ bleibt unverändert. Lediglich für den Ausweis der Buchungsreferenzen in den Gutschrifts- und Belastungsanzeigen sowie in den Kontoauszügen ergeben sich Änderungen – insbesondere durch die Umstellung auf die neuen XML-Nachrichtenformate. Die entsprechend überarbeiteten Verfahrensregeln und technischen Spezifikationen wurden im Oktober 2022 final veröffentlicht⁶.

Die größte Auswirkung für die EMZ-Teilnehmer besteht darin, dass alle Konten, die für die geldliche Verrechnung des EMZ genutzt werden, neu in T2 (konkret: RTGS) eingerichtet (siehe Ziffer 1) und als Verrechnungskonten registriert werden mussten. Zudem müssen die RTGS DCAs künftig mit Liquidität versorgt werden, da sie guthabenbasiert sind und die Kreditlinie am primären MCA angebunden ist. Während SEPA-Clearer und Scheckabwicklungsdienst heute auf Sub-Accounts von PM-Konten verrechnen, erfolgt das Settlement künftig auf Sub-Accounts von RTGS DCAs. Die Teilnehmer haben zu jedem Verrechnungslauf im EMZ – erstmalig spätestens gegen 8.00 Uhr am 20. März 2023 - sicherzustellen, dass auf dem RTGS DCA ausreichend Guthaben für den automatisierten Liquiditätsübertrag auf das Sub-Account zur Verfügung steht.

Die Eröffnung der neuen Verrechnungskonten und deren Aufnahme in die Settlement Bank Account Group für den SEPA-Clearer und/oder des Scheckabwicklungsdienstes ist i. d. R. im Rahmen der TARGET-Kontoeröffnung bereits erfolgt.

Für den Fall, dass nicht rechtzeitig neue Verrechnungskonten benannt wurden, wird mit Wirkung zum 20. März 2023 die Teilnahme am EMZ beendet.

Buchungsinformationen werden künftig als camt.054 (Gutschrifts- bzw. Belastungsanzeigen) und camt.053 (Kontoauszug) zur Verfügung gestellt.

⁶ SEPA-Clearer: [Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ | Deutsche Bundesbank](#)
Scheckabwicklungsdienst: [Teilnahme | Deutsche Bundesbank](#)

6 TARGET-Entgelte

Die Entgelte für die TARGET-Services (T2, T2S und TIPS) werden separat pro Service am 11. Geschäftstag des Folgemonats automatisiert auf dem in der TARGET-Stammdatenkomponente (CRDM) hinterlegten Main Cash Account belastet. Sollte kein Main Cash Account hinterlegt worden sein, wird das primäre MCA des Teilnehmers belastet. Für die Entgeltbelastungen kann der Kontoinhaber eine Belastungsanzeige (camt.054) erhalten, sofern diese in CRDM bestellt wurde.

Die Rechnung wird in der „Billing“-Komponente (BILL) erstellt und kann optional durch die Teilnehmer im CRDM bestellt werden. Auf Basis der durch das Registrierungsformular gemeldeten und erfassten Stammdaten für die Rechnungskonfiguration durch die Zentralbank bzw. den Teilnehmer werden die Rechnungen entweder als camt.077-Nachricht oder als PDF-Dokument zum Download aus BILL zur Verfügung gestellt. Der postalische Versand der Rechnungen oder der Versand per E-Mail werden nicht mehr angeboten.

Die bisher aus TARGET2 vorgenommenen Korrekturen von Entgelten für „connected payments“ entfallen, da Buchungen im CLM entgeltfrei erfolgen.

Änderungen der Stammdaten für die Rechnungskonfiguration, die von der Deutschen Bundesbank erfasst werden, sind dem zuständigen KBS über das entsprechenden TARGET-Formular aufzugeben. Die bis Ultimo einer Rechnungsperiode (in der Regel identisch mit einem Kalendermonat) erfassten Änderungen werden für die Rechnungserstellung der aktuellen Periode berücksichtigt. Alle danach erfassten Änderungen werden erst für die Rechnungen ab der nächsten Rechnungsperiode herangezogen.

Die Migration von TARGET2 auf TARGET erfolgt mitten in einer Rechnungsperiode. Das Eurosystem hat entschieden, dass die TARGET2-Entgelte der letzten Rechnungsperiode (d.h. bis zum Migrationszeitpunkt 17. März 2023) den Teilnehmern nicht belastet werden. Analog wird die Deutsche Bundesbank mit den HAM-Entgelten verfahren.

Die TARGET2-Entgelte für Februar 2023 werden außerplanmäßig bereits am 12. Geschäftstag (16. März 2023) eingezogen, da der eigentliche Belastungstag mit dem 20. März 2023 der erste Geschäftstag in T2 wäre.

Die nächste Rechnung, die auf einen Zeitpunkt kurz nach der T2-Betriebsaufnahme verschoben wurde, wird die Entgelte für die Nutzung von T2 ab Go-Live bis Ende März 2023 enthalten.

7 Notfallverfahren

7.1 Liquiditätsbereitstellung für die Abwicklung von Notfallzahlungen in der TARGET-Notfalllösung

Bei einer erheblichen Störung von CLM und/oder RTGS (TARGET-Störung) wird die Notfalllösung („Enhanced Contingency Solution II“, ECONS II) geöffnet. In dieser Notfalllösung können (sehr) kritische Zahlungen (i.d.R. an andere Finanzmarktinfrastrukturen) abgewickelt werden. Näheres ist im „TARGET Contingency Guide“ beschrieben. Der „TARGET Contingency Guide“ informiert über die Notfallverfahren auf nationaler Ebene in TARGET-Bundesbank; er ist im [zugangsgeschützten Bereich](#) der Internetseite der Deutschen Bundesbank verfügbar.

7.2 Handlungen der Deutschen Bundesbank im Auftrag von Kontoinhabern („act on behalf“)

Wie im „[TARGET Contingency Guide](#)“ näher beschrieben, können im Störfall bei Kunden der zuständige KBS, die Zentrale fachliche Ansprechstelle und der National Service Desk – TARGET-Services stellvertretend und nach bestem Ermessen für die Kontoinhaber der Deutschen Bundesbank agieren.

Die dafür erforderlichen Weisungen an die Deutsche Bundesbank erteilen die Kunden je nach Geschäftsfall mittels der für diesen Zweck im [zugangsgeschützten Bereich](#) der Internetseite der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellten Fax-Formulare.

8 Referenzdokumente

8.1 Geschäftsbedingungen

Die aktualisierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) gelten ab Go-Live von TARGET-Bundesbank, also zum 20. März 2023.

Ebenfalls ab 20. März 2023 gelten die für TARGET-Kontoinhaber gültigen „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“. Die Geschäftsbedingungen sind auf der [Internetseite der Deutschen Bundesbank](#) abrufbar.

8.2 Verfahrensregeln

Folgende Verfahrensregeln stehen auf der [Internetseite der Deutschen Bundesbank](#) zur Verfügung:

- die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET, V. 1.0, Stand 20. März 2023 („Verfahrensregeln Dotationskonten“) sowie

- die dazugehörige Anlage „Technische Spezifikation der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET, V. 1.0, Stand 20. März 2023“ („Technische Spezifikation Dotationskonten“).

An die
Deutsche Bundesbank
KBS _____

Erklärung zur Weitergeltung bestehender Zeichnungsberechtigungen (PM-Konto) bzw. zum Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

Mit Abschluss des TARGET2/T2S-Konsolidierungsprojektes wird TARGET2-BBk durch die neue Generation des Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystems des Eurosystems – TARGET – zum 20. März 2023 abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt betreibt die Deutsche Bundesbank ihr TARGET-Komponentensystem „TARGET-Bundesbank“. Die bisherigen PM-Konten und HAM-Konten entfallen.

1. Erklärung zur Weitergeltung

Davon betroffen ist auch mein/unser¹

PM-Konto mit dem BIC _____

Ich erkläre/Wir erklären hiermit¹, dass die bisher bei der Deutschen Bundesbank für das o. g. PM-Konto hinterlegten Zeichnungsberechtigungen ab 20. März 2023 für die in TARGET-Bundesbank unter

dem Party-BIC _____

für mein/unser Haus¹ eröffneten Konten unverändert bis auf Widerruf weitergelten. Diese Erklärung erstreckt sich sowohl auf den Umfang der Zeichnungsberechtigung als auch auf die Möglichkeit der Erteilung von weiteren Zeichnungsberechtigungen bzw. deren Beschränkung.

¹ Bitte Nichtzutreffendes streichen.

2. Erlöschen von Unterschriftenblättern weiterer PM-/HAM-Konten

- Die Unterschriftenblätter zu meinen/unseren¹ ggf. sonstigen unterhaltenen PM-/HAM-Konten löschen zum o. g. Umstellungszeitpunkt.

Ort, Datum

• _____ •

Firma und Unterschrift(en)

— Erklärung bitte auf einem Blatt, d. h. doppelseitig, ausdrucken —

¹ Bitte Nichtzutreffendes streichen.

An die
Deutsche Bundesbank
KBS _____

Erklärung zur Weitergeltung bestehender Zeichnungsberechtigungen (HAM-Konto) bzw. zum Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

Mit Abschluss des TARGET2/T2S-Konsolidierungsprojektes wird TARGET2-BBk durch die neue Generation des Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystems des Eurosystems – TARGET – zum 20. März 2023 abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt betreibt die Deutsche Bundesbank ihr TARGET-Komponentensystem „TARGET-Bundesbank“. Die bisherigen PM-Konten und HAM-Konten entfallen.

1. Erklärung zur Weitergeltung

Davon betroffen ist auch mein/unser¹

HAM-Konto mit dem BIC _____

Ich erkläre/Wir erklären hiermit¹, dass die bisher bei der Deutschen Bundesbank für das o. g. HAM-Konto hinterlegten Zeichnungsberechtigungen ab 20. März 2023 für die in TARGET-Bundesbank unter

dem Party-BIC _____

für mein/unser Haus¹ eröffneten Konten unverändert bis auf Widerruf weitergelten. Diese Erklärung erstreckt sich sowohl auf den Umfang der Zeichnungsberechtigung als auch auf die Möglichkeit der Erteilung von weiteren Zeichnungsberechtigungen bzw. deren Beschränkung.

¹ Bitte Nichtzutreffendes streichen.

• 2. Erlöschen von Unterschriftenblättern weiterer PM-/HAM-Konten

Die Unterschriftenblätter zu meinen/unseren¹ ggf. sonstigen unterhaltenen PM-/HAM-Konten erlöschen zum o. g. Umstellungszeitpunkt.

• Ort, Datum •

— Firma und Unterschrift(en)

— **– Erklärung bitte auf einem Blatt, d. h. doppelseitig, ausdrucken –**

—
¹ Bitte Nichtzutreffendes streichen.